

für welche Mühe unsere Hoff-Cammer ihnen die gebührende Belohnung, nach vorhergegangener Ueberlegung der Kosten, so darzu erfordert werden möchten, anweisen, und entrichten lassen wird; Und damit sich keiner der Unwissenheit wegen zu beklagen hab, so solle dieses unser zweytes Edict, gleich wie das vorige, zu Recklinghausen, Dorsten, und Horneburg durch die Gerichts-Frohnen affigirt, und darab ein Exemplare ad Protocollum des Recklinghausischen Ober-Gerichts gelieffert werden; Urkunt unseres Handzeichens und vorgetrückten Secrets; Geben in unser Residenz-Statt Bonn den 26. Junii 1697.

Joseph Element Churfürst. m. p.

(L. S.)

J. Severini.

Beilage 60.

Wir Dechant und Kapitull des hohen Thumbstiftes in Cöllen empfehen unsern Hoffschlichterß, Geschwornen vort allen und jeden unsern Hoffsteuten beider Hoff Dhr und Chor, unsere Gnäd und thun euch hiemit zu wissen, als der Hochwürdigster in Gott Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinandt Erwölter Erzbischoff und Churfürst zu Cöln u. u. zu Handhabung unser Hoffß Dhr und Chor, und darzu gehörigen Güter, ein Hoffßbedings daselbst und dazü nöthigen coercion, Geboth und Verboth aus Gnaden bewilligt, dahinn alle vorgemelte Hoffß und Gütern herrühende und vorfallende streitige Sachen in mere realibus in prima instantia gezogen dieselbst ventilirt, decidirt, und in defectum appellationis der Sepür exequirt werden sollen, Alles vermögs dessen in nahmen Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchlaucht, under dato den zwölften Marty Anno sechszeinhundert und zwölff ertheilten Reccessen.

Daß wir demnach mit guten darüber vorgehabten Rhatt zu nütz, aber und behoff obgemelter unser Hoffß, und darzu gehörigen Hoffsteuten und Güter und damit ein Jedergemelter Hoffß Recht und Gewohnheit berichtet werde, und sich hinsürter keiner Unwissenschaft beklagen möge, mit gnedigsten vorwissen und belieben Höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. ein sichere beständige Hoffßordnung, mit darzu einverleibte und Incerirten Hoffßrechten, uffgericht, deren sich hinsürter unsere Hoffsteute gemäß verhalten, auch darüber in vorfallende Hoffßsachen Rechtgewärtigt sein sollen. Anfänglich sollen alle und jede Hoffßsachen von obg. beiden Hoffßen Dhr und Chor und dazü gehörigen Güter herrührend in mere realibus ahn unsern Hoffß gedings und nirgend anders in prima Instantia eingeführet, darin durch unsern Hoffßschultheiß und Geschwornen rechtlicher Ordnung nach, doch summarie et de plano ohne einige Weitläufigkeit verfahren, und vermöge Hoffß auch gemeine beschriebene Rechte erörtert, und im fahl darinnen in gepürlicher Zeit nit Appellirt der Sepür Exequirt und

vollzogen werde. Also das hinfürter, sowohl unsere Hoffseute als andere zu gl. Hoffen mit gehörige, doch den Gütern in Handen und possession haben, schuldig und verhaft sein sollen, In gemelte Hoffsfachen alsolchen Hoffsgedingh, und darzu gesezten Gerichts Personen uff gepürliche gerichtliche erforderung, folge zu leisten, daselbsten und ahn keinen andern Gericht, Recht zu suchen, Es wäre dann Sach, daß jenes auf ihr Ansuchen das Recht verweigert, und Sie solcher verweigerungshalber genugsam Schein und Beweis ufflegen könnten, und so solch Hoffsgericht durch einen Hoffschultheiß und Gerichtschreiber, wie auch Sechs Geschwornen, so von uns und unsern Thumb Kapitäl angeordnet werden sollen, jederzeit bekleidet und besessen werden, welche in vorfallenden Hoffsfachen, einen jeden nach Ihrem besten Verstande unweigerlich Recht sprechen, und weisen, und solches nicht unterlassen sollen, um lieb, leidt, neid, haß, Freundschaft, Feindschaft, Günst und Güte, sondern jederzeit Gott und die Gerechtigkeit dergestalt für Auge haben, damit keiner über Sepür beschwert werde, auch obgemelt unser Hoffsgericht Erbarlich und treulich besßen und bei Ihrer hoch. und Gerechtigkeit noch Möglichkeit handhaben helfen.

Wenn da einer von den Hoffsgeschwornen mit Tode oder sonsten abgehen würde, an denselben statt soll ein ander, so darzu tauglich, und der Hoffrechte und Gepraug verständig, durch Schultheiß und Geschwornen, namhaft gemacht und vorgestellt und nag Wesndung seiner qualification, durch uns und unser Thumbkappital angeordnet werden, welcher dann bei seiner Eintretung den gewöhnlichen Eid leisten, auch ehe und bevor er solches gethan, zu dem Hoffsgeding mit zugelassen werden soll.

Solch Hoffsgedings soll viermahl im Jahre nemlich des Montags nach Quatertember uff unserm Hoff Dhr, welcher wir pro loco Judicii ernennet, und gesezt, gehalten werden, gleichwohl der Parteien frey steht Ihre Handlung und Nothdurft, da Sie wollen, von vierzehn Tage zu vierzehn Tage ad protocollum einzupringen, die Sach nach Nothdurft zu Instruiren, und darauf uff dem gesezten gedingen rechtlichen Spruchs und Bescheit gewärtigt zu sein.

Wegen der gerichtlichen Unkosten sollen unsere Hoffschultheiß, Geschwornen und Gerichtschreiber, sich der köllnisch. Reformation und Ordnng allerdings gemäß verhalten und darüber die Partheyen mit fernern Unkosten Ufflägen nit beschweren. Was sonsten unsern Hoffsgüter anlangt, Sollen unsere Hoffseute beider Höff Dhr und Chor bey Verluß Irer Güter und daran habende Gerechtigkeit, dieselb unversplassen, unvertheilt, In Guten gewöhnlichen Bau und Wesen unverwüst und unverhauen bei einhalten, davon Ihre Jährliche Pacht alle und jedes Jahr richtig bezahlen, auch dieselb nit verkaufen, verspließen, beschweren, verbueten, zum Theil oder zumahl, ohne unsern Consent und vorgehende Bewilligung.

Dergestalt, da sie dem zu gegen handeln würde, das alstban solche Güter uns pleno Jure heimgefallen und gegen die nicht zahlende Hoffsteute wie auch die Hofs Güter verwüflet, versezt verkauft vertheilt oder verbuertet, nach Inhalt Hoffrechte und dieser Ordnung Ordnung verfahren, und darauf uns, und unserm Thumb Capitul freistehen soll, nach vorgehender Erkandnus Rechtes, dieselbe, als verfallen, ejecto quocunque possessore, einzudingen und wirklich anzugreifen. Sonsten da durch Absterben eines Hoffmanns oder Hoffsfraun beider Höff Ohr und Chor ein Gut erledigt, soll der letztlebende in alsolche Güter die Leibzucht, doch ohne Beschwer, und Verwüftung des Hofes haben und behalten, es seie dann das sie darauf freiwillig renunciert und verziegen, uff welchen Fall die Kinder oder Ander nächste Erben schuldig oder verbunden sein sollen, jenen eine ehrliche redliche Leibzucht, nach Gelegenheit des Guts und erkandnus des Gerichts zuzulegen, aber nach Absterben der letztlebenden Hand sollen die Kinder aus al solcher Ehe, ehelich geboren, nach Geprauch und Gewohnheit eines jeden Hoffes in alsolche Hoffsgüter erben und succediren, nemlich in dem Hoff Ohr der älteste und in dem Hoff Chor der jüngster Sohn, Innfal sie darzu nutz und bequem befunden werden, sönsten vor und nach jenes nach Gewohnheit gemelter Höff der nächste welche Ihr andere Schwester und Brüder, die dem Gut gleich sein, Ihre Gerechtigkeit und filial quot abgelden und eine pillliche Erstattung thuen sollen nach Gelegenheit des Guts und Erkandnus des Hoffgerichts.

Und da der letztlebende Mann oder Weib, zu der zweiten Ehe geschritten, sollen die letzte Kinder an dem Hoffes Gut kein Recht haben, sondern dasselb der ehrsten Ehe Kinder verbleiben, Es wäre dan Sach, das die Vorkinder ohne Leibserben gestorben, oder uff das Gut verziegen hätten, welchen Zahl der zweiten Ehe Kinder rechte Erbfolger des Guts von dem letztlebend herrührend, und ferner nit bleiben. Aber das erst verstorbene Hoffsgut, ahn dessen nächste Erben und Verwandte fallen soll.

Da aber keine Kinder vorhanden, sollen die nächste Erben und Verwandten, dessen, da dat Hoffsgut her komme, Innfal Sie uff all solch Gut vorhin mit renuncyren oder auch in des verstorbenen huldigt und höriger, und keiner anderes Qualitet befunden, nag Ordnung der Gemeine beschriebenen Rechte, zu derselben Succession zugelassen, und andern so in gradu remotiores vorgezogen werden, Sonsten aber die Succession in allsolchem Hoffsguth nicht vohig sein, angesehen Sie per renunciacionem, oder auch indem sie, aus unserm Hoff quocunque titulo getreten, sich ihres ahn dem Hoffsguth habende Rechtens, ganz und zumahl, begeben haben.

Und sollen obgemelte Kinder und Erben neben der Erbtheilung, so nach normb und Geprauch des Hoffes geschehen soll Inwendigh Jahr

und Tag, solche Inen zugefallen Güter winnen und werben, und uns davon einen rädlichen Gewinnst Pfening wie derselb durch uns und unser Thumb Kapittul gesetzt worden, geben und verrichten, als das von Alters Recht ist gewesen und noch. Dergestalt da Sie Inwendig Jahr und Tag solch erlediget Hoffsguth nicht gewinnen und verthedigen, oder in wendigh derselben zeit, keine Rechtmäßige Ursache, warum sie solches nicht gethan vorbringen wurden, das der oder dieselbe, mit Erkendniß dieses Hoffgerichts gemeltes guts zu ihr ewigen Tage enterbt sein und bleiben, und solch Gut uns und unserm Thumb Kapittul heimbs fall soll, damit unsres Gefalles zu thun und zu handeln.

Da dan ein Hoffsguth beider Höff Ihr und Chor ledig verstorben oder sonsten durch Verwirckungh, wie verßl. erlediget, sollen solche verwillete und verwirckte Güter uns unserm Thumb Capitul alsbald heimbs fallen, und uns ohne einig zu thuen gemelter Höff und darzu gehöriger Hoffseuth frei stehen, dieselben andern auszuthun, oder zu unser Thumbkirche nüz ahn uns zu behalten.

Da auch unser Hoffseuth einer obgedr. beider Höff Mann oder Weib von unser Gehör und Hoffrechte mit einer Wechsel zu ander Gehör oder Freiheit sich begeben würde, der oder dieselbe soll mit dem Wechsel alles unsers Hoffsguth, und seiner daran habende Gerechtigkeit enterbt und beraubt seyn, Es wäre dan Sache, das der oder dieselb damit durchaus wiederumb begnediget.

Und soll hinführter niemand von den Hoffseuthen beider Höff Ihr und Chor, ein Erb gewinnen oder besitzen, Er gesinne dan erstlich bei uns und unserm Thumb Capitull seinen Behandsbrief welcher Brief dermaßen, doch nach Hoffordnung einzustellen das die überfährer ipso facto Ihres Gewinns und Rechtens ahn den Hoffsgütern entsetzt, darauf gegen Sie ad caducitatem oder sonsten mit Pfändung und Umschlag der Güter, wie oben und sichs gepürt procediert werden können. Wer unterdessen ahn diesen Hoffgericht einer gemeinen und Hoffrecht beschwert zu sein vermeinen wolte, soll jene ahn den Erbvogten in gepürnder Zeit zu appelliren und Proceffe auszupringen, freistehen, und unpenommen bleiben.

Leztlich zu Sache so dieser Hoffordnung nicht einverleibt, soll vermög der Hoff- oder sonsten gemeiner Rechten verfahren und darzu die Nothturft eingeordnet worden.

Und dieweil diese Ordnung mit Vorwissen und Bewilligung Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. uffgericht auch durch dieselbe gnädigst approbirt und confirmirt worden, Als haben Ihrer Churfürstl. Durchl. dessen zur Uhrkunde Ihr Churfürstlich, wie auch wir Dechand und Capitull vorßl. unser Kirchen Insiegel ad causas hierahn hangen lassen. Geben den zwei und zwanzigsten Monats Tagh February, dieses Sechszehn hundert und vierzehnten Jahrs.